

wiederholt, und um die Finanzierung der Bevorratung mit medizinischem Material zu regeln. Sie wird sich über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden halten.

Die Kommission wird im Jahr 2021 weitere Abklärungen zu diesem Thema vornehmen. Auf dieser Grundlage wird sie dann insbesondere bestimmen, welche allgemeinen Lehren zum Management des medizinischen Materials für künftige Krisen gezogen werden können. Sie wird die Ergebnisse der Evaluationen, die in den betroffenen Ämtern zu diesem Thema durchgeführt werden, bei ihren Überlegungen berücksichtigen.

Die GPK-N behält sich allerdings vor, sich vertieft mit den *Empfehlungen des BAG zum Maskentragen* zu befassen. Die bisweilen widersprüchlichen Aussagen des BAG und des Bundesrates in dieser Angelegenheit wurden verschiedentlich kritisiert.¹⁴¹

4.1.6 Angemessenheit des Schweizer Pandemieplans und des Epidemiengesetzes

Neben den Arbeiten zur Bewältigung der Gesundheitskrise durch das EDI und das BAG (siehe vorhergehende Kapitel) befasste sich die GPK-N auch mit der Angemessenheit des Schweizer Pandemieplans¹⁴² und des EpG, die zwei wesentliche Instrumente für die Vorbereitung auf die Covid-19-Krise und für deren Bewältigung darstellen. Im September 2020 zog sie mit den Vertreterinnen und Vertretern des BAG zum ersten Mal Bilanz in dieser Angelegenheit. Dabei ging es um die Erfahrungen in den ersten Monaten der Krise.

Die BAG-Vertreterinnen und -Vertreter präsentierten die grössten Schwachstellen des Pandemieplans, die in der Krise zutage getreten waren, namentlich dessen Fokus auf eine Influenza-Pandemie, die fehlende Verbindlichkeit der Vorschriften zur Vorratshaltung von medizinischem Material¹⁴³ sowie bestimmte Defizite bei den Krisenmanagementstrukturen. Zudem waren einige Gesundheitsmassnahmen des Bundes zur Bekämpfung von Covid-19 nicht im Pandemieplan vorgesehen. Das BAG informierte die Kommission, dass die ersten Arbeiten zur Revision des Plans in Angriff genommen wurden und die Schwerpunkte dieser Revision ab 2021 festgelegt und veröffentlicht werden sollen, damit diese voraussichtlich bis Ende 2023 abgeschlossen werden kann.

Was das Epidemiengesetz anbelangt, kam das BAG zum Schluss, dass sich das im Gesetz vorgesehene dreistufige Modell bewährt hat. Der Bundesrat habe so schrittweise auf die Pandemie reagieren können. In den Augen des Bundesamtes wäre es sinnvoll, wenn bestimmte zusätzliche Massnahmen (insbesondere in Bezug auf die

¹⁴¹ Zu Beginn der Krise bezweifelten gewisse Verantwortliche des BAG die Nützlichkeit einer allgemeinen Maskenpflicht. Am 22. April 2020 bestätigte der Bundesrat, dass er keine allgemeine Maskenpflicht einführen möchte. Dennoch wurde in der Folge die Maskenpflicht zuerst im öffentlichen Verkehr und anschliessend in verschiedenen öffentlichen Räumen eingeführt.

¹⁴² Influenza-Pandemieplan Schweiz, 5. aktualisierte Auflage, Januar 2018

¹⁴³ Vgl. Ziff. 4.1.5.

Meldepflichten, die Sicherstellung der Spitalkapazitäten, die Kostenregelungen für Tests oder das Materialmanagement) bereits im Rahmen der normalen oder besonderen Lage vorgesehen werden könnten. Zur Bewältigung der zweiten Pandemie-welle wurde ein Teil dieser Punkte provisorisch in das im September 2020 verabschiedete Covid-19-Gesetz aufgenommen. Parallel dazu begann der Bundesrat im Juni 2020 mit den Arbeiten zur Revision des EpG, die ebenfalls 2023 abgeschlossen sein dürften.

Ausserdem nahmen die GPK Kenntnis von einer ersten Evaluation der Umsetzung des EpG¹⁴⁴, welche vom BAG in Auftrag gegeben worden war und sich auf den Zeitraum von Juli 2019 bis Juni 2020 bezieht. Die Autoren und die Autorin kommen zum Schluss, dass das EpG insgesamt zweckmässig umgesetzt wird, jedoch Verbesserungen vor allem bei der Digitalisierung des Meldewesens für Epidemien erforderlich sind. Sie formulieren 32 Empfehlungen zuhanden des Bundesamtes und fordern dieses auf, eine vertiefte Analyse zu diesem Thema durchzuführen, da ihre Evaluation den Pandemiezeitraum nur teilweise abdeckt. Das Bundesamt bestätigte Ende 2020, dass die Ergebnisse dieser Evaluation bei der angekündigten Revision des EpG berücksichtigt und vertieft werden.

Die GPK werden die Arbeiten des BAG im Hinblick auf eine Revision des Pandemieplans und des EpG weiterverfolgen. Sie werden sich bei ihren Arbeiten jedoch auf ganz bestimmte Aspekte wie das Management des medizinischen Materials¹⁴⁵, die Zusammenarbeit mit den Kantonen¹⁴⁶ oder die Krisenmanagementstrukturen¹⁴⁷ konzentrieren. Hierbei behalten sie sich vor, dem Bundesamt punktuelle Anmerkungen zum Pandemieplan und zum EpG zukommen zu lassen.

4.1.7 Massnahmen im Bereich der Sozialversicherungen

Die GPK-N tauschte sich im November 2020 mit Vertreterinnen und Vertretern der Direktion des BSV aus. Diese präsentierten der Kommission die Massnahmen, die angesichts der Coronakrise im Bereich der Sozialversicherungen ergriffen wurden.

Die GPK-N konzentrierte sich bei ihren Arbeiten auf die Umsetzung des Systems des Erwerbsersatzes für Selbstständigerwerbende. Diese Massnahme wurde vom Bundesrat im März 2020 zuerst für Selbstständigerwerbende, Personen in Quarantäne und Eltern mit Kindern bis zu zwölf Jahren eingeführt¹⁴⁸ und schliesslich am 16. April insbesondere auf indirekt betroffene Selbstständigerwerbende (Härtefälle)¹⁴⁹ ausgedehnt. Am 1. Juli wurde die Massnahme für verschiedene Kategorien von Selbstständigerwerbenden mit nach wie vor bestehendem Erwerbsausfall bis

¹⁴⁴ Situationsanalyse «Umsetzung des Epidemiengesetzes» (EpG), Bericht des Beratungsunternehmens bolz+partner vom 11. Aug. 2020

¹⁴⁵ Siehe Kap. 4.1.5

¹⁴⁶ Siehe Kap. 4.1.2

¹⁴⁷ Siehe Kap. 4.1.1 und 4.8.1

¹⁴⁸ Coronavirus: Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen; Medienmitteilung des Bundesrates vom 20. März 2020

¹⁴⁹ Coronavirus: Ausweitung des Erwerbsersatz-Anspruchs auf Härtefälle; Medienmitteilung des Bundesrates vom 16. April 2020